



STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Gliederung	2
§ 3 Zweck des Vereines.....	2
§ 4 Aufbringung der Geldmittel	3
§ 5 Stellung des Vereines	3
§ 6 Mitglieder	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Organe des Vereines	6
§ 11 Die Generalversammlung	6
§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung	7
§ 13 Die Wahlkommission	8
§ 14 Der Vorstand.....	8
§ 15 Aufgabenkreis des Vorstandes	10
§ 16 Der Präsident, der Vizepräsident	10
§ 17 Der Geschäftsführer.....	11
§ 18 Der Finanzreferent	11
§ 19 Flugplatzbetriebsausschuss.....	11
§ 20 Sektionen und Sektionsversammlungen	12
§ 21 Der Pressereferent.....	13
§ 22 Dienstnehmer des Vereines.....	13
§ 23 Unterfertigung von Urkunden und Schriftstücken	13
§ 24 Rechnungsprüfer	14
§ 25 Der Ehrenrat:	14
§ 26 Das Schiedsgericht:	14
§ 27 Auflösung des Vereines:	15

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „*Fliegerclub WEISSE MÖWE WELS*“
2. Er hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Die WEISSE MÖWE WELS ist ein parteipolitisch ungebundener, nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein auf demokratischer Grundlage.
4. Gerichtsstand ist Wels.

§ 2 Gliederung

Die WEISSE MÖWE WELS gliedert sich in Flugsportsektionen und in das Sachgebiet eines Zivilflugplatzhalters.

§ 3 Zweck des Vereines

1. Der Verein dient der allgemeinen aktiven Entwicklung des Flugsportwesens im Bereich der Zivilluftfahrt.
2. Mit dem Vereinszweck hängt insbesondere zusammen:
 - a. Die Ausübung aller Arten von Flugsport in den einzelnen Sektionen.
 - b. Die Förderung und Schaffung von Einrichtungen für die Ausübung des Flugsportes und die Ausbildung.
 - c. Die Ausbildung und Schulung im Motorflug, Segelflug, Ultraleichtflug, Fallschirmspringen, Modellflug, Ballonfahren und Hängegleiten, mit allen erforderlichen Maßnahmen der theoretischen, technischen und fliegerischen Weiterbildung.
 - d. Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und gesellschaftlichen Zusammenkünften.
 - e. Die Herausgabe von Informationsblättern und sonstiger, den Vereinszweck fördernden Publikationen.
 - f. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen (Wettbewerbe, Meisterschaften usw.) und Luftfahrtveranstaltungen jeder Art.
 - g. Die Zusammenarbeit mit allen in der Luftfahrt tätigen Organisationen und Behörden.
 - h. Die Hilfe bei Katastrophen- und Rettungseinsätzen nach Maßgabe vorhandener und geeigneter Luftfahrzeuge und Geräte.
 - i. Die Beschaffung und Sammlung von Finanzmitteln, Material und Geräten zur Abwicklung des Vereinsbetriebes, die Hangarierung von zusätzlichen Luftfahrzeugen, wenn es der Platz erlaubt und dadurch keine Vereinsflugzeuge behindert werden.
 - j. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Luftfahrzeugen und Geräten unter Beachtung aller hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.
 - k. Förderung flugsportlicher Zusammenarbeit der Sektionen.
 - l. Die Führung und Beteiligung an gewerblichen und nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen aller Art, an Betrieben, die der Luftfahrt dienen, sowie an sonstigen Gewerbebetrie-

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



ben, insbesondere Gaststätten, Tankstellen, Wartungshilfsbetrieben und Beherbergungsbetrieben, unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

3. Die Ausübung der Halterschaft und die Verwaltung über den öffentlichen Zivilflugplatz Wels aufgrund gültiger Verträge.

§ 4 Aufbringung der Geldmittel

1. Diese werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Flug- u. Landegebühren, Park- u. Hangarierungsgebühren, Kostenbeiträge, Kursbeiträge, Vermietungen, Werbeeinnahmen, Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse, Erlöse von Veranstaltungen, Führung von und Beteiligung an gewerblichen und nichtgewerblichen Luftfahrtunternehmen aller Art, an Betrieben, die der Luftfahrt dienen, sowie auch sonstiger Gewerbebetrieben, insbesondere Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, unter Beachtung einschlägiger Gesetze und Verordnungen.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur gemeinnützigen, flugsportlichen Zwecken und Zwecken der Bestandsicherung und Erhaltung der bundeseigenen öffentlichen Zivilflugplatzanlage Wels zugeführt werden.

§ 5 Stellung des Vereines

Die WEISSE MÖWE WELS ist eine freiwillige Personenvereinigung, die dem Fachverband Österr. Aero-Club und dem Dachverband Allgemeiner Sportverband Österreich angeschlossen ist.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport, die Luftfahrt und den Verein und seine Zwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben und über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.
2. Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sein, die entsprechend ihrer angestrebten fliegerischen Fachrichtung Flugsport betreiben und sich zu den Satzungen des Vereines bekennen. Öffentliche Körperschaften und juristische Personen können nur dann, wenn seitens dieser Rechtspersonlichkeiten die Statuten des Vereines anerkannt werden und ein laufendes, zeitlich nicht begrenztes, aktives Interesse an der Bestandssicherung und Entwicklung des Zivilflugplatzes Wels, dessen Einrichtungen und Erfüllung der Betriebserfordernisse bestehen.
3. Außerordentlichen Mitgliedern
Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die entsprechend ihrer angestrebten fliegerischer Fachrichtungen im Verein zeitlich beschränkt (Interimsmitgliedschaft) aktiv Flugsport betreiben,

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



oder die ordentliche Mitgliedschaft nicht anstreben.

4. Unterstützenden Mitgliedern

Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen jeder Art, die den Wunsch haben, die Mitgliedschaft beim Verein zu erwerben und diesen durch einmalige oder regelmäßige Förderungsbeiträge, deren Mindesthöhe über Vorstandsbeschluss bestimmt wird, zu unterstützen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt freiwillig durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder und Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Sektionsleiters. Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der WEISSEN MÖWE WELS wird beendet durch:

1. Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Kündigung:
Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft entweder zum Verein als gesamtes oder auch nur zu einzelnen Sektionen mittels eingeschriebener Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen jeweils mit Wirksamkeit zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das kündigende Mitglied scheidet damit zum Ende des Kalenderjahres zur Zahlung der bis zum Ausscheiden. Fälligen Beträge und sonstigen Verbindlichkeiten wird dadurch nicht berührt.
3. Streichung:
Die Streichung eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung und einem Monat nach Erhalt der letzten Mahnung das Mitglied weiterhin der Verpflichtung zur Zahlung vorgeschriebener Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ohne Angabe von Gründen nicht zur Gänze nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge bleibt durch die Streichung unberührt.
4. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand. Ausschlussgründe sind:
 - a. bei neu aufgenommenen Mitgliedern, das Bekannt werden von Umständen im Nachhinein, die eine Aufnahme des Mitgliedes, als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen und/oder ein Verstoß gegen die Statuten in anderen Vereinen bekannt geworden ist.
 - b. grobe Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere Schädigung der Interessen und Zielsetzung des Vereines und Verstoß gegen die Statuten.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



- c. widerrechtliches Aneignen von Eigentum des Vereines oder Eigentum der Vereinsmitglieder.
- d. bei Verurteilungen gleich- oder anderwärtiger strafrechtlicher Verfehlungen außerhalb des Vereines, sowie bei Nichtbefolgung der luftfahrtrechtlichen Vorschriften oder der Flugbetriebsordnung nach vorangegangener schriftlicher Ermahnung und Belehrung.
- e. ein auf Ausschluss lautende Erkenntnis des Schiedsgerichtes oder Ehrenrates.
- f. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei einer gerichtlichen Verurteilung einer Straftat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und das Strafausmaß mehr als ein Jahr beträgt.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses die Berufung innerhalb von drei Monaten an das Schiedsgericht erheben, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes sind die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes suspendiert.

Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses, falls keine Berufung eingebracht wird, sonst mit Beschluss des Schiedsgerichtes über die Berufung.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen, wie für den Ausschluss eines Mitgliedes über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der WEISSEN MÖWE WELS sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Recht, nach den dafür jeweils geltenden Bestimmungen der einzelnen Sektionen deren Einrichtungen zu beanspruchen.
2. Das passive und aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines und seine Zwecke nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten, die beschlossenen Vereinsgebühren und Beiträge in vorgeschriebener Höhe pünktlich zu bezahlen.
4. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages hat jeweils spätestens bis 1. März eines Kalenderjahres zu erfolgen. Eine Nutzung der Clubeinrichtungen und die Ausübung des Stimmrechtes sind nur nach erfolgter Zahlung offener Gebühren und Mitgliedsbeiträgen möglich.
5. Beschlüsse der Vereinsorgane sind nach Aushang am „Schwarzen Brett“ und/oder nach Veröffentlichung in der Vereinszeitung „CUMULUS“ für die Mitglieder bindend.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



§ 10 Organe des Vereines

Diese sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Flugplatzbetriebsausschuss
4. Die Sektionsversammlungen
5. Die Rechnungsprüfer
6. Der Ehrenrat
7. Das Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes oder auf mehrheitliches Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen einzuberufen. Über begründeten Antrag von Vereinsmitgliedern kann die ordentliche Generalversammlung mit einer 1/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden Frist beschließen.
4. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Tage des Postlaufes nicht eingerechnet werden, einzureichen. Sämtliche Anträge sind vom Vorstand unverzüglich der Wahlkommission vorzulegen.
6. Der Vorstand kann noch zu Beginn der Generalversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Hiervon sind Anträge, die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen, ausgeschlossen.
7. Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und die Ehren-

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



mitglieder.

9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Die Generalversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Anträgen auf Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines dagegen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung gilt nachstehende Vertretungsfolge:
 - a. Der Vizepräsident
 - b. Der Geschäftsführer
 - c. Der Finanzreferent
 - d. Der Vorsitzende des Flugplatzbetriebsausschusses
 - e. Der Pressereferent
 - f. Die einzelnen Sektionsleiter
 - g. Das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied
12. Für die Abhaltung außerordentlicher Generalversammlungen gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Abs. 1-11 sinngemäß.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Sektionen und des Flugplatzbetriebsausschusses.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
3. Bestätigung des Voranschlages.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Neuwahl und Enthebung der von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen des Vereines.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
8. Empfehlungen über die Tätigkeit der Vereinsorgane durch entsprechende Resolutionen.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Punkte.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



§ 13 Die Wahlkommission

1. Der Wahlkommission obliegt:
 - a. Prüfung der Mandate der stimmberechtigten Mitglieder
 - b. Prüfung eingereicherter Anträge und Vorlage an die Generalversammlung
 - c. Prüfung der Wahlvorschläge, Vorlage an die Generalversammlung und Durchführung der Wahl.
2. Die Wahlkommission besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, wobei jede Sektion und der Flugplatzbetriebsausschuss jeweils ein Mitglied entsendet. Vorstandsmitglieder, ausgenommen deren Vertreter, und solche zur Wahl anstehende Mitglieder, sind von der Bestellung zur Wahlkommission ausgenommen.
3. Die Wahlkommission tritt erstmals vier Wochen vor dem Termin einer Generalversammlung zusammen. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Wahlvorschläge an die Generalversammlung können nur vom Vorstand und von den einzelnen Sektionen über die Sektionsleiter eingebracht werden. Über Wahlvorschläge zur Generalversammlung entscheidet die jeweilige Sektionsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte bis spätestens 5 Tage vor der anberaumten Generalversammlung kein Wahlvorschlag vorliegen, so hat jedenfalls der Vorstand einen Wahlvorschlag einzureichen.
6. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder müssen zum Zeichen ihres Einverständnisses den Wahlvorschlag unterfertigen oder eine gleichwertige Einverständniserklärung abgeben.
7. Die Wahlkommission bestimmt die Reihenfolge der bei der Generalversammlung zu behandelnden Anträge und kann solche nur wegen Unzuständigkeit der Generalversammlung ablehnen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand der WEISSEN MÖWE WELS setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Der Präsident
 - b. Mindesten ein und höchstens drei Der Vizepräsidenten
 - c. Der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter
 - d. Der Finanzreferent oder dessen Stellvertreter
 - e. Der Vorsitzende des Flugplatzbetriebsausschusses oder dessen Stellvertreter
 - f. Der Pressereferent oder dessen Stellvertreter
 - g. Die einzelnen Sektionsleiter oder deren Stellvertreter
2. Der Präsident, ein Vizepräsident, der Geschäftsführer, der Finanzreferent, der Vorsitzende des Flugplatzbetriebsausschusses und der Pressereferent werden von der Generalversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



Mehrheit zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Sollte für jede Funktion nur eine Person vorgeschlagen sein, so kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

3. Die von den Sektionen gewählten Sektionsleiter werden von der jeweiligen Sektion in den Vorstand entsandt und der Generalversammlung vorgestellt. Die Stellvertreter des Finanzreferenten, Vorsitzenden des Flugplatzbetriebsausschusses, Pressereferenten und der Sektionsleiter werden jeweils vom gewählten Funktionär vorgeschlagen und in den Vorstand kooptiert. Der Vorstand hat weiteres das Recht, bei Bedarf neben dem gewählten Vizepräsidenten noch einen oder zwei weitere Vizepräsidenten in den Vorstand zu kooptieren. Sämtliche Rechte und Pflichten des Vizepräsidenten gelten in gleicher Weise auch für diese weiteren Vizepräsidenten; die Wendung „der Vizepräsident“ ist dies falls in kooptierten Vizepräsidenten kann durch Vorstandsbeschluss auch jederzeit (mit oder ohne Nachbesetzung) wieder beendet werden.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle, bis zur nächsten Generalversammlung, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Ist nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Ist der Referent bzw. sein Stellvertreter eines Sachgebietes nicht anwesend, kann eine Abstimmung über dessen Sachgebiet nicht erfolgen.
9. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung gilt folgende Vertretungsfolge:
 - a. Der Vizepräsident
 - b. Der Geschäftsführer
 - c. Der Finanzreferent
 - d. Der Vorsitzende des Flugplatzbetriebsausschusses
10. Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Tätigkeit bei der WEISSEN MÖWE WELS nur mit Zustimmung des Vorstandes eine Funktion bzw. Lehrtätigkeit außerhalb des Vereines ausüben. Bei Zuwiderhandlung verliert das Mitglied die Zugehörigkeit zum Vorstand.
11. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der Mitgliedschaft, Enthebung oder Rücktritt.
12. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle gleichzeitigen Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird wirksam:
 - a. bei einem gewählten Mitglied durch Kooptierung eines Nachfolgers

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



- b. bei einem in den Vorstand entsandten Mitgliedes durch Neuwahl in der jeweiligen Sektionsversammlung
- c. im Fall des gleichzeitigen Rücktrittes des gesamten Vorstandes hat der Präsident binnen drei Wochen nach Abgabe der Rücktrittserklärung eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

§ 15 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, soweit Aufgaben nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit dies nicht durch Geschäftsordnung anderen Vereinsorganen übertragen ist und Aufsicht über die Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung durch delegierte Organe.
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - d. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.
 - e. Ernennung von Sonderausschüssen und Sonderkommissionen zur Erledigung besonderer Fachaufgaben.
 - f. Genehmigung von Geschäftsordnungen.

§ 16 Der Präsident, der Vizepräsident

1. Der Präsident steht an der Spitze der WEISSEN MÖWE WELS und vertritt diese nach außen, insbesondere den Behörden und Vereinigungen gegenüber. Er hat die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen und führt in diesen den Vorsitz. Er hat Vorstandsbeschlüsse auszuführen, bzw. deren Ausführung durch andere Funktionäre überwachen zu lassen.
2. Der Präsident wird bei Verhinderung in der Ausführung seiner Aufgaben durch den Vizepräsidenten, in weiterer Folge durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vizepräsident ist vom Vorstand mit einzelnen Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu betrauen und vertritt den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit.
3. Hat der Präsident einen Vorstandsbeschluss sistiert, so hat er binnen 3 Tagen die Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die Angelegenheit ist in der nächsten Vorstandssitzung zur neuerlichen Entscheidung vorzulegen. Bei gleichlautendem Beschluss ist eine neuerliche Sistierung nicht möglich.
4. Bei Gefahr im Verzug oder wenn dringende Interessen des Vereines dies erfordern, ist der Präsident berechtigt, anstelle des Vorstandes Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind jedoch dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



§ 17 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer hat den Präsidenten bei der Ausführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
2. Dem Geschäftsführer sind vom Präsidenten Aufgaben der Vereinsführung zur selbständigen Durchführung zu übertragen.
3. Der Geschäftsführer wird vom Vizepräsidenten vertreten.

§ 18 Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt insbesondere:

1. Die Führung der Geldgebarung und der Geschäftsbücher. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.
2. Die Finanzplanung und Erstellung des Jahresvoranschlages einvernehmlich mit den Sektionen und dem Flugplatzbetriebsausschuss.
3. Prüfung und Überwachung der Tarife, sowie Überwachung der Sektionskassiere und der Betriebsleitung in finanziellen Belangen.
4. Die jährliche Erstellung des Rechnungsabschlusses, getrennt nach Sektionen und Flugplatzbetrieb, sowie die Vorlage an die Generalversammlung.
5. Der Finanzreferent hat nach eigenem Ermessen einen Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 19 Flugplatzbetriebsausschuss

1. Zur Wahrung der wirtschaftlichen und technischen Aufgabe, die sich aus dem Vereinszweck der Halterschaft und Verwaltung des öffentlichen Zivilflugplatzes ergeben, wird der Flugplatzbetriebsausschuss auf die Dauer der Halterschaft des Vereines WEISSE MÖWE WELS eingerichtet.
2. Der Flugplatzbetriebsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus den von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden
 - a. aus zwei vom Vorstand gewählten fachlich befähigten Vereinsmitgliedern als Beiräte und
 - b. aus zwei von der Stadt Wels namhaft gemachten Beiräten.
3. Der Vorsitzende des Flugplatzbetriebsausschusses hat nach eigenem Ermessen aus dem Kreis der Ausschussmitglieder einen Stellvertreter namhaft zu machen.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



4. Der Flugplatzbetriebsausschuss ist in seiner Tätigkeit an die Vereinssatzungen und seine Geschäftsordnung gebunden.
5. Die Sektionen sind angehalten, den Flugplatzbetriebsausschuss in seiner Tätigkeit bei der Durchführung der sich aus der Halterschaft ergebenden Aufgaben durch Einbringung von Leistungen zu unterstützen.
6. Dienstnehmer des Vereines oder von anderen Rechtsträgern beigestellte Bedienstete, die im Rahmen der Flugplatzhaltung und Verwaltung tätig sind, sind nur an die Weisungen des Flugplatzbetriebsausschusses gebunden.

§ 20 Sektionen und Sektionsversammlungen

1. Nach Sachgebieten gliedert sich die WEISSE MÖWE WELS in Flugsportsektionen im Umfang des Vereinszweck(e)s.
2. Flugsportsektionen sind derzeit:
 - a. Sektion Motorflug
 - b. Sektion Segelflug
 - c. Sektion Fallschirmspringen
 - d. Sektion Modellflug
 - e. Sektion "Ultraleicht & Experimental"

Die Bildung weiterer Sektionen erfordert einen Beschluss des Vereinsvorstandes.

3. Die Gesamtheit der Mitglieder einer Sektion bildet die Sektionsversammlung, welche mindestens einmal im Jahr abzuhalten ist, um die, ihr Fachgebiet betreffenden Angelegenheiten, zu behandeln und Beschlüsse zu fassen.
4. Die Sektionsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Sektionsleiter für eine Dauer von drei Jahren. Ein Wahlvorschlag bzw. eine Kandidatur zum Sektionsleiter ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sektionsversammlung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Tage des Postlaufes nicht eingerechnet werden, einzureichen.
5. Diese Funktionsperiode soll nach Möglichkeit zeitlich mit dem von der Generalversammlung gewählten Vorstand übereinstimmen.
6. Der Sektionsleiter hat nach eigenem Ermessen einen Stellvertreter namhaft zu machen.
7. Der Sektionsleiter ist der Vorsitzende der Sektionsversammlung. Er vertritt die Sektion im Vorstand und ist diesem gegenüber für die Tätigkeit in seiner Sektion verantwortlich.
8. Zur Unterstützung des Sektionsleiters kann dieser einen Sektionsausschuss nominieren. Der Sektionsleiter, bzw. Sektionsausschuss bearbeitet alle Fragen seines Fachgebietes. Es obliegt ihm insbesondere die Erstellung der Arbeitspläne und Budgetvorschläge, die Verwaltung aus der Sektion zugewiesenen Vereinsvermögens, die Ausarbeitung allgemeiner und spezieller Richtli-

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



nien für sein Fachgebiet und seiner Geschäftsordnung, die Vorbereitung und Durchführung von nationalen und internationalen Bewerben.

9. Jede Sektion hat für die Aus- und Weiterbildung von Sektionsmitgliedern die erforderliche Anzahl von verantwortlichen Geschäftsführern und Lehrpersonal im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzusehen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über deren Bestellung.
10. Die Mitglieder eines allfällig gebildeten Sektionsausschusses, sowie das Ausbildungspersonal (Fluglehrer, Sprunglehrer, verantwortlicher Geschäftsführer, Bereichsleiter, usw.) dürfen außerhalb des Vereines keine Funktionärs- oder Lehrtätigkeit ausüben. Der Vorstand hat aber Ausnahmen von diesem Verbot zu gestatten, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und dem Vereinsinteresse nicht entgegensteht.

§ 21 Der Pressereferent

Dem Pressereferenten obliegt die Darstellung des Vereines und der Vereinsarbeit, sowohl vereinsintern als auch nach außen, insbesondere die Herausgabe der Vereinszeitung "CUMULUS", das Verfassen von Presseausendungen, die Organisation von Pressekonferenzen, die Gestaltung von Werbeplakaten und sonstiger Darstellungen, die der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines dienen. Alle Tätigkeiten sind mit dem Vorstand bzw. mit den Verantwortlichen des betreffenden Sachgebietes (Sektionen bzw. Flugplatz) abzustimmen.

§ 22 Dienstnehmer des Vereines

Zur Durchführung notwendiger Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitskräfte aufnehmen. Diese sind für die Dauer des Arbeitsverhältnisses den Organen des Vereines weisungsgebunden und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 23 Unterfertigung von Urkunden und Schriftstücken

1. Wichtige Schriftstücke, wie Urkunden, Verträge, Erklärungen, durch die der WEISSEN MÖWE WELS, Verpflichtungen erwachsen, Anstellungsdekrete, sowie über die laufende Geschäftsführung hinausgehende Auftragsvergaben und Geldgebarungsakte, ferner Vollmachten, sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vizepräsidenten gemeinsam mit dem für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Funktionär zu unterfertigen.
2. Alle vorgenannten Urkunden und Schriftstücke, die mit Geldbewegungen zusammenhängen, hat der Finanzreferent, diejenigen die mit dem Flugplatzbetrieb zusammenhängen, der Vorsitzende des Flugplatzbetriebsausschusses mit zu unterfertigen.
3. Alle übrigen Schriftstücke werden vom Geschäftsführer im Rahmen seiner Befugnisse oder von einem Sektionsleiter, der hierzu beauftragt ist, gemeinsam mit dem Geschäftsführer unterzeichnet.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



§ 24 Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfungs-, Berichts- und sonstigen Aufgaben im Sinne des § 21 VereinsG. Sie haben über die im § 21 VereinsG vorgesehenen Berichtspflichten hinaus auch der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers hat der Vorstand einen Nachfolger zu bestellen.

§ 25 Der Ehrenrat:

1. In Ehrenangelegenheiten der Vereinsmitglieder entscheidet der Ehrenrat. Er wird vom Vorstand nach jeder ordentlichen Generalversammlung eingesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, für die mindestens so viele Ersatzpersonen zu bestellen sind.
2. Der Ehrenrat hat über sämtliche an ihn herangetragenen Ehrenangelegenheiten innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so ist der gekränkte Teil berechtigt, die Hilfe des Gerichtes oder der zuständigen Behörde in Anspruch zu nehmen.
3. Auf Beschluss des Vorstandes entscheidet der Ehrenrat als Disziplinarrat.
4. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ehrenrates gelten die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung. Für das Verfahren gelten die Grundsätze der Strafprozessordnung.
5. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder die sonst für Ehrenkränkungen zuständigen Behörden in Vereinsangelegenheiten unter Umgehung des Ehrenrates bilden einen Ausschließungsgrund. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 26 Das Schiedsgericht:

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, außer bei Ehrenangelegenheiten, entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf ordentlichen oder Ehrenmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter nachweislich namhaft macht. Kommt die Gegenpartei der Aufforderung der klagenden Partei nicht nach, so ist die Gegenpartei berechtigt, auch diese beiden Schiedsrichter zu nominieren.
2. Die vier nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit zusätzlich einen Obmann des Schiedsgerichtes, welcher dem Ehrenrat angehören muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

STATUTEN

des Fliegervereines „WEISSE MÖWE WELS“



3. Nach Bildung des Schiedsgerichtes hat die klagende Partei die Klage in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, dass das Schiedsgericht und jeder Beklagte ein Exemplar erhält. Das Schiedsgericht entscheidet auf Basis der Statuten und der geltenden Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Für die Anrufung des Schiedsgerichtes hat die klagende Partei eine Pauschalgebühr in Höhe von € 500,- an die Vereinskasse zu erlegen. Wird diese Gebühr nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Einbringung der Klage vollständig erlegt, gilt die Klage als zurückgezogen und ist eine neuerliche Anrufung des Schiedsgerichtes in derselben Angelegenheit unzulässig. Im Falle des Obsiegens der klagenden Partei wird die Gebühr an diese refundiert, in allen anderen Fällen (z.B. Unterliegen, Zurückziehung der Klage) verfällt die Gebühr zugunsten der Vereinskasse. Im Falle des teilweisen Obsiegens gelten die Bestimmungen der ZPO für die Gebührenrefundierung sinngemäß. Der Schiedsspruch hat über die Gebühr abzusprechen.

§ 27 Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen muss einer gemeinnützigen Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche flugsportliche Zwecke verfolgt. Ist dies nicht möglich, muss das Vereinsvermögen dem SOS-Kinderdorf oder dem österr. Roten Kreuz zugesprochen werden.

Wels, den 19 03 2010